

GEMEINDE LANGENPREISING  
BEBAUUNGSPLAN  
ERHOLUNGSGEBIET LANGENPREISING

EBERHARD VON ANGERER DIPL. ING. ARCHITEKT-REGIERUNGSBAUMEISTER AM KNIE 11 8000 MÜNCHEN 60  
T.833909

MÜNCHEN, DEN	11.11.1986
GEÄNDERT	28.06.1988
	11.04.1989



Die Gemeinde Langenpreising erläßt aufgrund

- der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches BauGB
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)

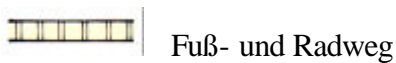
in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigten Bebauungsplan für das Baugebiet Erholungsgebiet „Langenpreising“ als Satzung

## A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

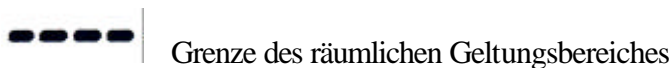
### 1. Bauweise, Baugrenzen



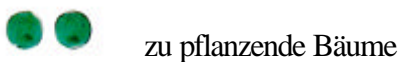
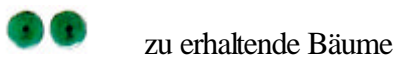
### 2. Verkehrsflächen



### 3. Sonstige Festsetzungen

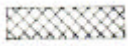


### 4. Grünordnende Festsetzungen





zu erhaltender Feuchtbereich Binsengesellschaften



erhaltende Schilfzonen

## B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 15 festgesetzt.

Innerhalb der überbaubaren Fläche dürfen ausschließlich Toilettenanlagen und ein Kiosk errichtet werden. Die Grundfläche darf max. 33 qm betragen.

Außerhalb der überbaubaren Fläche darf ausnahmsweise ein Gebäude für die Wasserwacht auf dem in der Planzeichnung festgelegten Bereich errichtet werden.

### 2. Äußere Gestaltung der Gebäude

2.1 Für das im Bebauungsplan vorgesehene Gebäude ist eine max. Wandhöhe von 3 m zulässig

2.2 Auf dem Gebäude ist nur ein Satteldach zulässig mit einer Dachneigung von 25° bis 35°.

2.3 Für die Dacheindeckung ist ein rotes bis rotbraunes Material zu verwenden. Ferner ist eine Dacheindeckung aus Titanzink oder Kupfer zulässig.

2.4 Die Außenwände sind aus geputztem Mauerwerk in heller Farbe oder in einer Holzverschalung zulässig.

### 3. Immissionsschutz

Der Parkplatz darf in der Zeit von 22 00 bis 7.00 Uhr nicht benützt werden.

### 4. Grünordnung

4.1 Im gesamten Bereich sind heimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Zum Schutz der Schilfzonen sollen Weidengehölze davor gepflanzt werden. Die Verwendung von Nadelgehölzen, Ziergehölzen und fremdländischen Arten ist unzulässig.

4.2 Der geplante Fuß- und Radweg und der öffentliche Parkplatz darf nicht asphaltiert werden. Als mögliche Befestigung für den Parkplatz sind Kies, Rasengittersteine oder Pflastersteine mit Grasfuge zu verwenden.

4.3 Die Feuchtbereiche sind in Ihrem Bestand zu erhalten und zu sichern.

4.4 Die Schilfzonen sind in Ihrem Bestand zu erhalten und zu sichern.

### 5. Einfriedungen

An den in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Stellen ist eine Einfriedung in Form eines max. 1 m hohen Weideplankenzaunes zulässig.

## C. HINWEISE



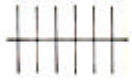
Wasserfläche

2032

Flurstücknummer



vorgeschlagener Baukörper



vorgeschlagene Stellplatzaufteilung



Böschungen

Landwirtschaft:

Aufgrund der benachbarten Landwirtschaftlich genutzten Flächen muß mit Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen gerechnet werden.

Wasserwirtschaft:

1. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein
2. Sämtliche Bauvorhaben sind in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Langenpreising vor Bezug anzuschließen

Zwischenlösungen werden nicht zugelassen

Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

3. Die Parkflächen sollen so angelegt werden, daß das Wasser großflächig versickert.

## Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Langenpreising am 23.7.1985 gefaßt und am 19.12.1989 ortsüblich bekanntgemacht ( § 2 Abs. 1 BauGB).  
Langenpreising, den 26.9.1989  
Weiß  
1. Bürgermeister
2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 11.11.86 hat in der Zeit vom 8.12.1986 bis 8.1.1987 stattgefunden ( § 3 Abs. 1 BauGB).  
Langenpreising, den 26.9.1989  
Weiß  
1. Bürgermeister
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 11.11.86 hat in der Zeit vom 15.1.1987 bis 13.7.1987 stattgefunden. ( § 4 BauGB).  
Langenpreising, den 26.9.1989  
Weiß  
1. Bürgermeister
4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 28.6.1989 hat in der Zeit vom 20.2.1989 bis 13.3.1987 stattgefunden ( § 3 Abs. 2 BauGB)  
Langenpreising, den 26.9.1989  
Weiß  
1. Bürgermeister
5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.4.1989 wurde vom Gemeinderat Langenpreising am 11.4.11.4.1989 gefaßt. ( § 10 BauGB).  
Langenpreising, den 26.9.1989  
Weiß  
1. Bürgermeister
6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.4.1989 wurde mit Schreiben der Gemeinde Langenpreising vom 19.4.1989 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14.7.1989 Az. 42/610-4/2 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht. ( § 11 BauGB).  
Langenpreising, den 26.9.1989  
Weiß  
1. Bürgermeister
7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 28.7.1989 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.4.1989 in Kraft ( § 12 BauGB).  
Langenpreising, den 26.9.1989  
Weiß  
1. Bürgermeister